
**Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der Kinderkrippe
des Marktfleckens Mengerskirchen
i.d. Fassung der 2. Änderung vom 12.06.2018 (Inkrafttreten: 01.08.2018)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der Bestimmungen des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5a des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) (GVBl. II 334-7) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 30.06.2009 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderkrippe erlassen

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Kinderkrippe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt,

Die Betreuungsgebühr ist für den Bereich der Kinderkrippe zu entrichten.

Für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kinderkrippe werden pro Mahlzeit 3,50 € erhoben, die am Monatsende direkt an die Krippenleitung gezahlt werden.

**§ 2
Betreuungsgebühren**

Für Kinder, die mit Hauptwohnung in der Gemeinde Mengerskirchen gemeldet sind, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

Für Kinder, die außerhalb des Marktfleckens Mengerskirchen ihren Hauptwohnsitz haben, wird folgende Gebühr erhoben:

- a) für die ganztägige Betreuung 218,00 €,
- b) für die erweiterte Betreuung 184,00 €,
- c) für die halbtägige Betreuung 140,00 €.

§ 3 Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf das jeweils laufende volle Kindergartenjahr. Sie entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, den 23.07.2009

(Siegel)

.....
Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister